

VPRT Stellungnahme

zum 2. Entwurf der Änderung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk („Rundfunkmitteilung“, 2001/C 320/04)

(JMH)\ÖRR\Mitteilung-Beihilfen\2008\VPRT-Position\2009-05-08-VPRT-Position-2-Entwurf-Rundfunkmitteilung.doc

Einleitung

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien, e.V., vertritt ca. 160 Unternehmen des privaten Fernsehens, Radios, Teleshopping und der Telemedien oder im Wortsinn der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie der linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste.

Der VPRT begrüßt, dass die EU- Kommission den Prozess zur Überarbeitung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk („Rundfunkmitteilung“, 2001/C 320/04) mit Konsultation zum 2. Entwurf der überarbeiteten Mitteilung fortsetzt. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten darf der Wettbewerb für rein privatwirtschaftlich finanzierte Unternehmen nicht unverhältnismäßig durch staatlich finanzierte Wettbewerber verzerrt werden. Für den Rundfunksektor heißt das, dass im Sinne der Erhaltung der bestehenden Medienvielfalt Sorge zu tragen ist, dass gebührenfinanzierte Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten nicht die Angebote privater Medienunternehmen verdrängen.

Mit ihrem 2. Entwurf hält die EU-Kommission an den Kernelementen für die Schaffung fairer Rahmenbedingungen im dualen Rundfunksystem fest. Dies betrifft z. B. die Feststellung, dass neue Angebote unter Beteiligung Dritter ein Vorabverfahren zu durchlaufen haben und die Kontrolle der Anstalten effektiv unabhängig sein muss sowie dass Transparenz bei der getrennten Buchführung und Kostenzuordnung besteht. Die Mitteilung ist daher – auch in dieser Form - ein wichtiges Signal an die Mitgliedstaaten, national den fairen Wettbewerb auf der Basis klarer Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zu sichern.

Der VPRT bedauert hingegen, dass die EU-Kommission wichtige Regelungen wie insbesondere die Verfahrensgarantien, die Notwendigkeit von Sanktionen und Beschwerdemöglichkeiten Dritter bei Wettbewerbsverstößen gestrichen oder weniger deutlich ausgestaltet hat. Aus unserer Sicht wird dies erneut zu Rechtsunsicherheit führen. Soweit entgeltliche öffentlich - rechtliche Angebote überhaupt als zulässig erachtet werden, muss jedenfalls im Einzelfall genau überprüft und sicher gestellt werden, dass nicht eine Quersubventionierung zur Verdrängung privater Anbieter führt.

Der VPRT erlaubt sich, im Anhang konkrete Formulierungen zum Entwurf vorzuschlagen. Im Übrigen verweisen wir auf die vorangegangenen Stellungnahmen des VPRT¹.

¹ VPRT-Position vom 15.01.2009 <http://www.vprt.de/index.html/de/positions/article/id/77/?year=%7B0%7D&or=0&page=1>;

VPRT-Position von März 2008: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/reform/comments_broadcasting/vprt.pdf

Die VPRT- Position auf einen Blick

1. Zeitplan

- **Der VPRT unterstützt eine zügige Verabschiedung der überarbeiteten Mitteilung:** Die Überarbeitung der Mitteilung ist dringend notwendig. Der VPRT unterstützt ausdrücklich die zügige Verabschiedung der überarbeiteten Mitteilung, auch wenn der Text Verbesserungen erfordert.
- **Der VPRT unterstützt den vorliegenden Entwurf, da die folgenden Grundprinzipien des ersten Entwurfs beibehalten wurden:**
 - **Präzise Auftragsdefinition:** Eine präzise Definition des Auftrages durch die Mitgliedstaaten ist der Schlüssel für fairen Wettbewerb. Nur so ist eine **effektive Kontrolle** des auftragsgemäßen Einsatzes der staatlichen Mittel durch die Mitgliedstaaten und durch die EU-Kommission und damit eine **Verhinderung von Quersubventionierung und Überkompensation** möglich.
 - **Vorabprüfverfahren für neue und wesentlich veränderte Dienste:** Die EU-Kommission kann in ihrer Rolle **als Hüterin des EG-Wettbewerbsrechts** für den Fall, dass neue Angebote in den Markt kommen, die Mitgliedstaaten von einer gesetzlichen Beauftragung befreien, sofern ein Vorabprüfverfahren durchgeführt wird. Sie trägt hierdurch zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips bei.
 - **Unabhängigkeit und Effektivität der Vorabprüf- und Kontrollgremien:** Der VPRT setzt sich für eine effektive Kontrolle ein und begrüßt daher die Ausführungen zur Kontrolle.
 - **Vorliegen geeigneter Abhilfemaßnahmen: Effektive Abhilfemaßnahmen** sind zur Verhinderung der **Nichterfüllung des Auftrages** und von **Wettbewerbsverstößen** unabdingbar.
 - **Transparenz der Kosten:** Die Einführung transparenter, getrennter Buchführung in Form einer **funktionalen oder strukturellen Trennung** ist der erste Schritt zu einer effektiveren Bekämpfung von Quersubventionierung und Überkompensation.
 - **Verpflichtung zur Einhaltung der Marktprinzipien:** Die Überprüfung der Einhaltung von Marktprinzipien und damit die Präzisierung der zu Grunde zu legenden Kriterien ist originäre Aufgabe der EU-Kommission.

3. Forderungen des VPRT nach (Wieder-)Aufnahme wichtiger Klarstellungen²

Der VPRT fordert:

- **die Wiederaufnahme der Verfahrensgarantien im Vorabprüfverfahren** wie die **effektive Beteiligung Dritter vor Genehmigung** neuer Dienste (Rn. 87) und der

² Die Forderungen sind nach Priorität gelistet.

Grundsätze für die Unabhängigkeit der Gremien (Rn. 89): Im Fall einer **internen Gremienkontrolle** müssen daher **Verfahrensvorgaben** diese Unabhängigkeit sicherstellen, um eine unangemessene Einflussnahme des Kontrollgremiums und eine mögliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen Dritter durch das kontrollierte Unternehmen auszuschließen.

- **die Klarstellung zur Vermeidung wettbewerbsschädlichen Verhaltens** (Rn. 92ff) **die Wiederaufnahme der Konkretisierung wirksamer Abhilfemaßnahmen bei Wettbewerbsverzerrungen** (Rn. 54, 96): Hier sollten die **Beispiele für effektive Abhilfemaßnahmen**, d.h. verbindliche Verpflichtungen oder Sanktionen in Rn. 54, 96 und das **Beschwerderecht Dritter in Rn. 96** wiederaufgenommen werden, um Wettbewerbsverzerrungen effektiv zu verhindern.
- **die Aufnahme einer Präzisierung zur Kostenzuweisung** (Rn. 66): Rn. 60 ff sollte dahingehend ergänzt werden , dass eine Zuordnung der jeweiligen Kosten zu einer Kostenstelle oder einem Profitcenter erfolgen muss.
- **die Wiederaufnahme der Klarstellung zum Fremdvergleich bei kommerziellen Aktivitäten**: Die Vorgaben zum Prinzip des Fremdvergleichs bei kommerziellen Tätigkeiten sollten wieder in Abschnitt 6.4. aufgenommen werden.
- **die Wiederaufnahme der Beispiele für offensichtlich unzulässige Dienste öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten gegen Entgelt** (Rn. 83): Die Ausführungen zur Universalität öffentlich-rechtlicher Dienste sowie die offensichtlich unzulässigen öffentlich-rechtlichen Dienste gegen Entgelt (Rn. 54 alt) sollten wieder aufgenommen und nicht nur in Fußnoten 47 und 48 erwähnt werden.

4. Kritik und Ablehnung

- **Öffentlich-rechtliche Dienste gegen Entgelt**: Soweit entgeltliche öffentlich-rechtliche Angebote überhaupt als zulässig erachtet werden, muss jedenfalls im Einzelfall genau überprüft und sicher gestellt werden, dass eine Quersubventionierung nicht zur Verdrängung privater Anbieter und damit im Ergebnis statt zu Mehrwert nur zu weniger Medienvielfalt führt. Das sollte in Randnummern 82 ff. noch klarer zum Ausdruck kommen. **Jedenfalls sollte der Zusatz „sofern sie sich klar von kommerziellen Tätigkeiten unterscheiden“ in Rn. 83 beibehalten bleiben.**
- **Überkompensation/Rücklagen**: Der VPRT lehnt eine Zulässigkeit von Rücklagen oder einer 10 %igen Überkompensation (Abschnitt 6.5.) grundsätzlich ab. Die willkürlich gesetzte Grenze von 10 % ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Rücklagen sollten allenfalls dann zulässig sein, wenn **effektiv sichergestellt** werden kann, dass eine **Kostenzuweisung nach Kostenstellen** erfolgt und so eine Überkompensation oder Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

Die VPRT-Position im Einzelnen

I. Abschnitte 1 bis 5 des zweiten Mitteilungsentwurfs³

Der VPRT begrüßt wie in seiner Stellungnahme⁴ zum ersten Entwurf zur Überarbeitung der Rundfunkmitteilung, dass die EU-Kommission die Mitteilung aus dem Jahr 2001 an die veränderte Rechtslage, die neueste Rechtsprechung sowie die marktlichen und technischen Entwicklungen anpasst und diese Veränderungen auch in ihrem zweiten Entwurf mit geringfügigen, unterstützenswerten Klarstellungen oder Kürzungen beibehält.

Der VPRT befürwortet die in den Abschnitten 1 – 5 vorgenommenen Klarstellungen, insbesondere die Ergänzung in Randnummer 16, dass ein fairer Wettbewerb für die Erhaltung der Medienvielfalt notwendig ist sowie die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Audiovisuelle Medienrichtlinie in Fußnote 7.

Die Streichung des klaren Bekenntnisses in Randnummer 21, dass eine staatliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten grundsätzlich als staatliche Beihilfe anzusehen ist, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind, bedauert der VPRT hingegen. Gerade diese Klarstellung hätte maßgeblich zur Verbesserung der Rechtssicherheit in diesem Bereich beigetragen. Die sachliche Grundlage entspricht ohnehin der aktuellen Entscheidungslage sowohl der Kommission als auch des Gerichtshofs. Randnummer 24 greift diese Beurteilung in abgeschwächter Form auf, so dass der VPRT die Abschnitte 1 bis 5 grundsätzlich unterstützen kann.

Der VPRT begrüßt die Ausführungen der Abschnitte 1 bis 5, jedoch sollte die wesentliche Grundaussage der Mitteilung, dass eine staatliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten grundsätzlich als staatliche Beihilfe anzusehen ist, beibehalten werden.

II. Abschnitt 6 des zweiten Mitteilungsentwurfs

Der VPRT begrüßt die in diesem Abschnitt zu Artikel 86 Absatz 2 vorgenommenen Klarstellungen, insbesondere in Randnummer 36 und 39.

1. Auftrag – Abschnitt 6.1.

Die EU-Kommission nennt in den Randnummern 39 und 47 des vorliegenden Entwurfs das Kriterium des Schutzes der redaktionellen Unabhängigkeit und die Notwendigkeit für eine qualitative Auftragsbestimmung. Der VPRT begrüßt diese Änderung, insbesondere da der Entwurf die Präzisierung des Auftrages als notwendige Voraussetzung für eine effektive Kontrolle und für eine mögliche Ausnahme nach Artikel 86 Absatz 2 fordert (vgl. Nr. 46, 47, Fußnote 39). Es sollte je-

³ D.h. Vorgaben zum Geltungsbereich der Mitteilung, Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, rechtlicher Rahmen, Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, Vereinbarkeit mit Artikel 87 Absatz 3

⁴ <http://www.vprt.de/index.html/de/positions/article/id/77/?or=0&year=%7B0%7D&page=1>

doch zusätzlich festgeschrieben werden, dass der Auftrag staatlich finanzierter Sender auch quantitativ beschränkt werden muss, um die Kontrolle zu verbessern.

Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit darf zudem nicht als Vorwand missbraucht werden, sich einer qualitativen und quantitativen Auftragsdefinition zu entziehen.

Die Erläuterung für das Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers (Nr. 48) und damit zur Frage, ob die EU-Kommission einschreiten darf, trägt zur Steigerung der Rechtssicherheit bei.

Der VPRT begrüßt die Ausführungen des Abschnitts 6.1. zum Auftrag. Änderungsbedarf besteht lediglich in Randnummer 47, die auch eine quantitative Begrenzung des Auftrags nennen sollte.

2. Betrauung und Kontrolle – Abschnitt 6.2.

Der VPRT verweist auf seine Kommentierung zu Abschnitt 6.1. und begrüßt die in Rn. 53 erneut statuierte Verbindung zwischen qualitativer Auftragsbestimmung, Erfüllung des Auftrages und entsprechender Kontrolle.

Die Unabhängigkeit der Gremien bei der Durchführung des Vorabprüfverfahrens und der Kontrolle der Auftragerfüllung ist unabdingbar für die Wahrung fairen Wettbewerbs. Insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung der Vorabtestverfahren muss gewährleistet sein, dass Geschäftsgeheimnisse von Wettbewerbern nicht an das Management der Rundfunkanstalten weitergeleitet werden.

Zudem muss die Kontrolle effektiv und geeignet sein, Wiederholungen von Verstößen zu verhindern. Insofern bedauert der VPRT, dass die EU-Kommission die Beispiele effektiver Abhilfemaßnahmen in Form von Sanktionen oder anderen verbindlichen Verpflichtungen gestrichen hat. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum gegenüber öffentlich-rechtlichen Anstalten andere Maßstäbe bei der Einhaltung des Rechts gelten sollen als bei privaten Medienunternehmen. Der VPRT fordert daher, den Passus „(z.B. verbindliche Verpflichtungen, Sanktionen)“ wieder in den Text aufzunehmen.

Der VPRT begrüßt die Ausführungen des Abschnitts 6.2. grundsätzlich. Die Beispiele für effektive Abhilfemaßnahmen sollten jedoch in Rn. 54 wieder aufgenommen werden.

3. Finanzierungssystem u. a. Dienste gegen Entgelt – Abschnitt 6.3.

Der VPRT sieht die Zulassung öffentlich-finanzierter Angebote gegen Entgelt höchst kritisch. Der VPRT wird sich hierzu ausführlicher bei Abschnitt 6.7. äußern.

Der VPRT sieht bei öffentlich-finanzierten Angeboten besondere Probleme für die Medienvielfalt, denen die Mitteilung gerecht werden muss.

4. Transparenzanforderungen – Abschnitt 6.4.

Der VPRT begrüßt, dass die Forderung nach klarer Kostentrennung als Voraussetzung auch im zweiten Entwurf (Rn. 60 ff) festgeschrieben wurde. Nur so kann eine wirksame Kontrolle der Auftragserfüllung erfolgen und Quersubventionierung oder Überkompensation verhindert werden.

So kritisiert die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, KEF, in Deutschland regelmäßig, dass sie die tatsächlichen Online-Kosten der Rundfunkanstalten nicht ermitteln kann. In ihrem 16. Bericht⁵ bemängelt sie, dass die Streaming-Kosten von ARD und ZDF nicht den Online-Kosten zugerechnet wurden, sondern den Verbreitungskosten. Zudem wurden bei ARD und ZDF „Neben-Online“-Aktivitäten, wie beispielsweise die des ZDF-Databroadcast Centers, nicht immer erfasst. Kosten wurden überwiegend nur dann angegeben, wenn das Personal oder die Materialien ausschließlich oder überwiegend zum Online-Bereich gehörten.

Als weiteres Beispiel möchten wir erneut auf die Kooperation zwischen WAZ und WDR in „DERWESTEN“ hinweisen. Hier ist es nicht möglich zu ermitteln, wie sich die Kostenstruktur zwischen der WDR-Mutter und der Tochter WDR-Media Group, die die Beiträge an die WAZ für deren Online-Auftritt veräußert, gestaltet. Folglich ist weder nachvollziehbar, ob Marktpreise verlangt werden und/oder ob die WDR-Media Group quersubventioniert wird.

Um die Wirtschaftlichkeit ihrer Aktivitäten zu ermitteln und überprüfen zu können, wenden private Rundfunkunternehmen in der Regel die sog. Vollkostenrechnung an. Dabei werden die Kosten beispielsweise für den Rechteerwerb an Spielfilmen anteilig auf die jeweiligen Kostenstellen (TV, Onlineverwertung, Weiterveräußerung) angerechnet. Dies sollte auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten möglich sein.

Besondere Bedeutung erlangt die transparente Kostengestaltung bei der Durchführung der Vorabprüfverfahren. Um eine Nachprüfbarkeit – auch für die KEF – zu gewährleisten und Quersubventionierung zu vermeiden, bedarf es daher einer Vollkostenrechnung mit transparenter Einzelkostenzuordnung.

Der VPRT bedauert die Streichung der Vorgaben zum Prinzip des Fremdvergleichs bei kommerziellen Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (vormals Rn. 87) und fordert diese Klarstellung wiederaufzunehmen.

Der VPRT fordert die EU-Kommission auf, Rn. 60 ff dahingehend zu ergänzen, dass eine Zuordnung der jeweiligen Kosten zu einer Kostenstelle oder einem Profitcenter erfolgen muss. Zudem sollte die Norm zum Prinzip des Fremdvergleichs bei kommerziellen Tätigkeiten wieder aufgenommen werden.

⁵ <http://www.kef-online.de/>

5. Nettokostenprinzip und Überkompensierung, u.a. Rücklagen – Abschnitt 6.5.

Die Rundfunkmitteilung ist Teil des sog. Beihilfenpakets (State Aid Action Plan), das neben dem Gemeinschaftsrahmen⁶ für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, eine Entscheidung⁷ der Kommission vom 16.1.2004 über die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden sowie sektorspezifische Mitteilungen und deren Überarbeitung umfasst, darunter die vorliegende Rundfunkmitteilung.

Grundsätzlich sieht der VPRT die Zulässigkeit von Rücklagen in Höhe von 10 % kritisch. Da bislang eine Transparenz der Buchführung noch immer nicht gewährleistet ist, kann eine Überkompensation oder Quersubventionierung nicht ausgeschlossen werden. In den vorangegangenen Positionspapieren hat der VPRT hierzu ausführlich Stellung genommen. Das Argument, dass Rücklagen oder eine Überkompensation dazu dienen sollen, konjunkturelle Schwankungen aufzufangen, überzeugt aus Sicht des VPRT nicht. Für die Privatwirtschaft sind derartige Schutzmechanismen jedenfalls nicht vorgesehen, so dass sich in Krisenzeiten das Ungleichgewicht zwischen beihilfenfinanzierten Rundfunkanstalten und privaten Sendern und Telemedienanbietern weiter verschärft.

Im Falle der Zulässigkeit einer 10 %igen Überkompensation, setzt sich der VPRT für eine Kohärenz mit den übrigen Rechtsakten zu staatlichen Beihilfen ein. Der Gemeinschaftsrahmen spricht an dieser Stelle von Überkompensation und nicht wie Randnummern 70-76 von „Rücklagen“. Aus diesem Grund plädiert der VPRT für eine Anpassung des Mitteilungsentwurfs an die Begrifflichkeiten des Gemeinschaftsrahmens.

Zudem setzt sich der VPRT für die Vorgabe fester Fristen für „Rücklagen“ oder Überkompensation in Anlehnung an den Gemeinschaftsrahmen ein. Im Übrigen begrüßt der VPRT den Inhalt dieses Abschnittes, der zu mehr Rechtssicherheit beiträgt.

Beispiel MDR

Der MDR hielt von 1994 bis 1999 laut diverser Presseberichte „stille Reserven“ i. H. von 625 Mio. Euro, die sich durch Kursverluste auf 537 Mio. Euro reduzierten.⁸ Bei Einnahmen von 1.39 Mrd. Euro wären jedoch nur Rücklagen i. H. von 139 Mio. Euro zulässig, so dass die zulässige Grenze überschritten wäre.

Diese Rücklagen wurden zudem unbefristet aufgebaut. Da die Transparenz auch nach dem 12. RÄndStV nicht gewährleistet ist, bergen derartige Rücklagen die erhebliche Gefahr, dass Rund-

⁶ Amtsblatt C 297 vom 29.11.2005, S 4, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:297:0004:0007:DE:PDF>

⁷ Entscheidung 2005/842/EG: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:312:0067:0073:DE:PDF>

⁸ Quelle Spiegel-Online vom 16.04.2009, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,619303,00.html>

funkanstalten unkontrolliert überkompensiert oder kommerzielle Aktivitäten quersubventioniert werden.

Der VPRT lehnt die Zulässigkeit von Rücklagen oder einer 10 %-igen Überkompensation grundsätzlich ab. Die Bildung von Rücklagen sollte zumindest nur zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass eine Kostenzuweisung nach Kostenstellen erfolgt und so eine Überkompensation oder Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

6. Finanzaufsichtsmechanismen – Abschnitt 6.6.

Der VPRT setzt sich für eine effektive Kontrolle ein und begrüßt daher die Ausführungen in Abschnitt 6.6.

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt, scheitert in Deutschland eine effektive Kontrolle weiterhin an der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung (Transparenz). Zwar wurde die Rolle der KEF im Hinblick auf die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Rundfunkanstalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligungen der Anstalten an Wirtschaftsunternehmen gestärkt (vgl. § 3 RFinStV). Es fehlt jedoch noch immer an einer effektiven Kontrolle der sehr zahlreichen Minderheitsbeteiligungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Der VPRT begrüßt die Ausführungen in Abschnitt 6.6. mit geringfügigen Einschränkungen.

7. Diversifizierung – Dienstleistungen gegen Entgelt – Abschnitt 6.7. (Rn. 80-84)

Der VPRT sieht die Gefahr, dass die Möglichkeit entgeltlicher öffentlicher Angebote die bereits bestehende Tendenz der öffentlich finanzierten Anstalten verstärkt, ihre Hauptprogramme weiter zu entkernen und verstärkt Sparten- und Zielgruppensender zu schaffen. Dies würde sich immer weiter zu Lasten der privaten Medienanbieter auswirken. Umso wichtiger ist es, die Auswirkungen, die ein öffentlich-rechtliches entgeltliches Angebot auf dem Markt hat, in jedem Einzelfall genau zu prüfen. Öffentlich-rechtliche Angebote gegen Entgelt widersprechen überdies dem Universalitätsanspruch des öffentlichen Auftrages der Anstalten, weil bestimmte Inhalte nur noch zahlungsfähigen Bürgern zur Verfügung stünden.

Der VPRT bedauert die Verlagerung der Ausführungen in Randnummer (53) und (54) des ersten Entwurfes, die die Abgrenzung zwischen universalem Dienst und kommerziellem Pay-Dienst mit Beispielen erläuterten, in eine Fußnote. Insbesondere vermisst der VPRT die Negativabgrenzung unzulässiger Dienste aus Rn. 54 alt und plädiert dafür, die begrüßenswerten Ausführungen zur Universalität öffentlich-rechtlicher Dienste sowie die offensichtlich unzulässigen öffentlich-rechtlichen Dienste gegen Entgelt (vgl. (54)) aus den Fußnoten 47 und 48 wieder in den Mitteilungstext aufzunehmen. Auf jeden Fall muss gewährleistet werden, dass in jedem Einzelfall geprüft wird, welche Auswirkungen ein entgeltliches Angebot auf den Markt hat.

Zumindest muss der Zusatz „*sofern sie sich klar von kommerziellen Tätigkeiten unterscheiden*“ in Rn. 83 beibehalten werden.

Der VPRT lehnt eine Zulässigkeit gebührenfinanzierter öffentlich-rechtlicher Angebote gegen Entgelt ab, wenn nicht gewährleistet ist, dass die marktlichen Auswirkungen auf kommerzielle Wettbewerber angemessen geprüft und berücksichtigt werden. Zumindest muss der Zusatz „sofern sie sich klar von kommerziellen Tätigkeiten unterscheiden“ in Rn. 83 beibehalten werden.

8. Diversifizierung – Vorabtestverfahren - Abschnitt 6.7. (Rn. 84 ff)

Der VPRT begrüßt, dass die EU-Kommission an der Einführung eines Vorabtests für neue oder stark veränderte Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in den Randnummern 84 ff festhält. Die EU-Kommission kann in ihrer Rolle als Hüterin des EG-Wettbewerbsrechts für den Fall, dass neue Angebote in den Markt kommen, die Mitgliedstaaten von einer gesetzlichen Beauftragung befreien, sofern ein Vorabprüfverfahren durchgeführt wird. Sie trägt hierdurch zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips bei.

a. Hintergründe

Die EU-Kommission überlässt es den Mitgliedstaaten, das Verfahren festzulegen und damit auch zu entscheiden, welchen bürokratischen Aufwand der Test erfordert (Rn. 86). Die nationalen Gesetzgeber definieren, wann ein neues oder wesentlich verändertes Angebot vorliegt, wie die Beteiligung Dritter ausgestaltet und wie das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht wird. Dabei sollen sie entsprechend dem sog. Amsterdamer Protokoll überprüfen, ob ein neues Angebot zur Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft beiträgt (Public Value) und ob es den Wettbewerb nicht unangemessen verzerrt (Market Impact Assessment). Die Durchführung des Vorabtests ist nicht wie im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf Telemedien beschränkt. Anders als von den Anstalten kommuniziert, ist der Vorabtest auch keine Bedrohung der Medienvielfalt. Denn jeder Mitgliedstaat wird das Prüfverfahren so ausgestalten, dass der Public-Value-Test die Auswirkungen der Meinungs- und Medienvielfalt entsprechend berücksichtigt.

Angesichts der Relevanz für den Markt ist ein solcher Vorabtest mehr als gerechtfertigt. Die Umsetzung des Prüfverfahrens (in Deutschland des 3-Stufen-Tests) lässt sich durchaus effizient und ohne unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand organisieren. Jedes Wirtschaftsunternehmen muss aufwändige Verfahren zur Einhaltung des Wettbewerbs- und Medienrechts durchführen. Auch hier könnte argumentiert werden, dass diese Mittel dem Programmbudget der Privatsender entzogen werden. Das ZDF setzt beispielsweise für die Durchführung der 3-Stufen-Tests einen Etat von 0,05 % des Budgets an.

b. Anmerkungen des VPRT zu den einzelnen Vorschriften des Vorabprüfverfahrens

Zunächst begrüßt der VPRT die Vorgaben in Rn. 84 und 87, da sie die Notwendigkeit einer vorherigen öffentlichen Konsultation Dritter in der formalisierten Form der Anhörung festlegt. Es sollte jedoch in Rn. 87 klargestellt werden, dass diese Anhörung vor Genehmigung der Angebote erfolgen muss und nicht auf eine einmalige Stellungnahmemöglichkeit begrenzt sein darf. Auch in Rn. 86 darf der Verweis auf die Notwendigkeit des Schutzes der redaktionellen Unabhängigkeit nicht als „Schutzschild“ gegen die Durchführung eines effektiven Vorabprüfverfahrens missbraucht werden. Zudem setzt sich der VPRT dafür ein, dass Dritte Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Gremien zur Zulässigkeit neuer oder wesentlich veränderter Angebote der Rundfunkanstalten einlegen können. Dies sollte in Randnummer 87 aufgenommen werden.

Die Streichung wichtiger Details, insbesondere der Faktoren, wann ein wesentlich neuer Dienst zur Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung beiträgt (Rn. 60 alt) sowie der Verfahrensvorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremien insbesondere auch zum Schutz der Rechte Dritter (Rn. 89 neu, Rn. 62 alt), bedauert der VPRT. Im Hinblick auf die Verfahrensgarantien zur Unabhängigkeit der Gremien handelt es sich aus Sicht des VPRT um Selbstverständlichkeiten, deren Vorliegen die EU-KOM in jedem Fall – auch ohne Erwähnung im Mitteilungstext - überprüfen muss. Dennoch setzt sich der VPRT aus Gründen der Rechtssicherheit für die Wiederaufnahme dieser bedeutenden Klarstellungen ein.

Der VPRT sieht die Möglichkeit, Pilotprojekte von einem Prüfverfahren auszunehmen (Rn. 90) weiterhin kritisch. Die Erfahrung zeigt, dass Angebote, die einmal (öffentlich finanziert) im Markt sind und vom Bürger genutzt werden, nur gegen sehr große Widerstände der Bevölkerung wieder einzustellen sind. Ein Pilotprojekt könnte so die Entscheidung eines möglicherweise nachfolgenden 3-Stufen-Verfahrens vorwegnehmen. Dies gilt es zu verhindern.

c. Exkurs: Erste Erfahrungen mit dem Vorabtest in Deutschland

aa. Allgemeines zum deutschen 3-Stufen-Test

Der Drei-Stufen-Test in Deutschland geht auf die Entscheidung der EU-Kommission im VPRT-Beihilfeverfahren zurück, dem sog. Beihilfenkompromiss, der nun im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umgesetzt wurde. Dies hat der VPRT ausdrücklich begrüßt.

In dem Verfahren wird geprüft:

- ob das Angebot den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht
- ob es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen wird
- welcher finanzielle Aufwand entsteht

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen:

- Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote
- Marktliche Auswirkungen des geplanten Angebotes
- Meinungsbildende Funktion des neuen Angebotes im Verhältnis zu bestehenden privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten

Der 12. RÄndStV legt die zentrale, alleinige Verantwortung für das Vorabprüfverfahren in die Hände der internen Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten (Rundfunk- /Fernsehräte etc.).

Diese entscheiden nun, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt und damit auch darüber, ob ein Drei-Stufen-Test überhaupt durchgeführt werden muss. Die Gremien beurteilen ferner, ob das Angebot nach durchgeführtem Test eingeführt bzw. fortgeführt werden darf. Allein zu den marktlichen Auswirkungen eines Vorhabens ist verbindlich ein unabhängiges Gutachten einzuholen, zu dem Wettbewerber sich äußern dürfen.

bb. Kritik des VPRT am 3-Stufen-Test-Verfahren in Deutschland

Die derzeit laufenden „freiwilligen“ Testverfahren zur Genehmigung des Internet-Vorschulportals kikaninchen.de und der Mediathek KI.KAplus (durchgeführt vom MDR) sowie das abgeschlossene Verfahren zur NDR-Mediathek werfen allerdings schon jetzt zahlreiche Fragen auf und lassen teils an der Ernsthaftigkeit der Testverfahren zweifeln:

- (1) Die zitierten Verfahren wurden vor Inkrafttreten des 12. RÄndStV durchgeführt. Nach Auffassung des VPRT ist eine **formelle rechtsaufsichtliche Bestätigung** dieser Angebote allerdings **erst mit In-Krafttreten** der Rechtsgrundlage möglich. Trotz **fehlender Bestätigung durch die Rechtsaufsicht** startete die NDR-Mediathek am 15. April 2009.
- (2) Angesichts der Tatsache, dass inzwischen mehrere Testverfahren laufen, wäre zudem die **Bekanntgabe der durchzuführenden Test-Verfahren** – zumindest durch die ARD – **auf einem Portal** für alle Rundfunkanstalten **unbedingt erforderlich**, um Dritten zusammen mit den ebenfalls zwingend notwendigen presseöffentlichen Hinweisen eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme wie auch der angemessenen inhaltlichen Auseinandersetzung mit den neuen Vorhaben zu ermöglichen.
- (3) Auch die **Art und Weise der Fristsetzung** bei den ersten freiwilligen Verfahren ließ **Zweifel an der Ernsthaftigkeit** aufkommen. Sie erweckte zumindest den Anschein, dass etwa die über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel 2008/09 gerade einmal gewährten Mindestfristen gezielt gewählt wurden, um die Beteiligung Dritter von vornherein auf ein Minimum zu reduzieren. Denn faktisch ließen sowohl MDR als auch NDR den Betroffenen damit weit weniger Zeit zur Stellungnahme als die **mindestens** vorgeschriebenen sechs Wochen. Wünschenswert wäre zudem eine zeitliche Koordinierung zwischen der Veröffentlichung und dem Beginn der Fristsetzung zur Stellungnahme.
- (4) Nach dem derzeitigen Stand der Dinge werden die **Gutachten** zu den marktlichen Auswirkungen **erst veröffentlicht, wenn** der Rundfunkrat seine **abschließende Entscheidung** zu einem Angebot getroffen hat. Hinzu kommt, dass nur der jeweils betroffenen Intendanz im laufenden Testverfahren die Möglichkeit einer Einordnung und Kommentierung der Gutachten eingeräumt wird. Hingegen sind die **Rechtsstellung** und die **Beteiligungsmöglichkeiten Dritter** völlig **unzureichend abgesichert**. Die Tatsache, dass sich die von den geplanten digitalen Angeboten der Anstalten massiv betroffenen privaten Wettbewerber zwar einmalig äußern dürfen, im Ergebnis vor Abschluss eines Tests aber keinerlei Einblick in die marktlichen Gutachten bekommen und im Verlauf des Verfahrens auch kein weiteres Mitsprache- oder Klarstellungsrecht haben, ist ein **Ausdruck mangelnder Transparenz** und **erschwert** zudem **die Überprüfung der Einhaltung des formellen Verfahrens**. Zudem ist die **Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen** bei Eingaben Dritter nicht gesichert. Obwohl der Gutachter punktuell Bedenken zu den marktlichen Auswirkungen äußerte und Änderungsvorschläge unterbreitete, erklärten die Gremien des NDR die Mediathek ohne Begründung, warum sie den Ausführungen des Gutachters nicht folgten, für zulässig. Bedenken der Wettbewerber wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.
- (5) Schließlich **fehlen Lösungsmechanismen bei festgestellten marktlichen** Auswirkungen neuer Angebote. Bislang ist kein Verfahren vorgesehen, innerhalb dessen etwa Vorschläge der

medienökonomischen Gutachter zur Verhinderung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen diskutiert und abgestellt werden können.

cc. Kritik an den von den Anstalten vorgelegten Konzepten

Weder MDR noch NDR legen den Mehrwert oder ein gesellschaftliches Bedürfnis für ihre geplanten, gebührenfinanzierten, neuen Projekte hinreichend präzise dar. Die zuständigen Intendanten haben bisher eher allgemein gehaltene Projektbeschreibungen eingereicht. Der VPRT gelangt bei den bislang **vorgelegten Angebotsbeschreibungen** zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests nicht erfüllt sind.

Die Gründe: Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Verfahren eine ebenso unzureichende wie fragwürdige Begründung, indem sich die Argumentation der Anstalten insbesondere auf drei Punkte stützt:

- Es wird herausgestellt, dass das jeweils neue öffentlich-rechtliche Angebot im Unterschied zu Angeboten weiterer Marktteilnehmer stets **umfassender und breiter** angelegt ist – **selbst bei speziellen Zielgruppenangeboten**.
- Herausgestellt wird weiter die (**vermeintliche**) **Kostenfreiheit** der Angebote. In diesem Zusammenhang findet zudem eine **künstliche Verengung des Marktes** statt.
- Als weiteres Alleinstellungsmerkmal wird zudem die **Werbefreiheit** der neuen Angebote betont.

Wenn der Drei-Stufen-Test ein glaubwürdiges Instrument der Legitimation neuer Angebote sein soll, greift diese Argumentation bei Weitem zu kurz. Die Gründe dafür lauten zusammengefasst:

- (1) **Die (vermeintliche) Kostenfreiheit ist kein Argument:** Folgten die zuständigen Gremien der oben genannten Argumentationslinie, könnte jeder weitere Test von vornherein unterbleiben, da die privaten Anbieter ihre Angebote selbstverständlich refinanzieren müssen – unabhängig davon, ob dies werbe- oder entgeltfinanziert erfolgt. Wenn es mehrere, im wesentlichen inhaltsgleiche Angebote im Markt gibt, so reicht zur Unterscheidung von einem privaten Wettbewerber allein das Argument der (vermeintlichen) Kostenfreiheit gerade nicht aus. Ansonsten würde die gesamte Systematik der EU-Beihilfeentscheidung auf den Kopf gestellt, die ja gerade dazu dienen sollte, Wettbewerbsbeeinträchtigungen im kommerziellen Markt zu verhindern. Im Übrigen überzeugt das Argument der „Kostenfreiheit“ nicht, weil auch diese neuen Angebote selbstverständlich aus Mitteln der Gebührenzahler finanziert werden.
- (2) **Die Werbefreiheit ist kein Mehrwert an sich:** Abgesehen davon, dass es selbstverständlich in den jeweils beschriebenen Segmenten im Telemedienbereich auch werbefreie, weil entgeltfinanzierte private Angebote gibt, taugt das Argument der Werbefreiheit als Alleinstellungs- und Abgrenzungsmerkmal zu kommerziellen Anbietern nicht, weil Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Telemedienbereich ohnehin gesetzlich untersagt sind. Folgten die zuständigen Rundfunkräte dieser Argumentation, so ließe sich damit faktisch nahezu jedes neue öffentlich-rechtliche Telemedienangebot rechtfertigen.
- (3) **Die Marktdefinition erfolgt unzureichend und interessengeleitet:** Die Anstalten legen eine vollkommen willkürliche Definition des publizistischen Wettbewerbs zu Grunde. Die Wettbewerbsverhältnisse werden in so viele Teilbereiche untergliedert, dass im Ergebnis in den jeweilig definierten Sub-Märkten keine oder kaum Wettbewerber für ein geplantes Angebot verbleiben. Ausgeschlossen werden per se zugleich alle entgeltfinanzierten privaten Medienangebote. Auf diese Weise findet eine künstliche Marktverengung statt, indem publizistische Wettbewerber in Teilbereichen ausgeschlossen werden. Es entsteht willkürlich ein eigener Markt, der auch bereits bestehende öffentlichen-rechtliche Angebote, zumindest was Schluss-

folgerungen mit Blick auf die Notwendigkeit weiterer gebührenfinanzierter Angebote in diesem Markt anbelangt, weitgehend unberücksichtigt lässt. Stattdessen wird aus dieser **selbst geschaffenen Marktdefinition** das Bedürfnis und die Notwendigkeit neuer, gebührenfinanzierter Telemedienangebote abgeleitet. Abgesehen davon, dass publizistische und marktliche Auswirkungen eines Angebotes aufgrund gegenseitiger Wechselwirkungen ohnehin sinnvollerweise nicht isoliert voneinander betrachtet werden können, führt eine solche Marktbetrachtung im Ergebnis zur Umgehung der Idee des Drei-Stufen-Tests und ist damit wertlos.

- (4) **Die gesetzlichen Auswertungsgrenzen werden umgangen:** Durch die Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses negieren die Anstalten in ihren Verweildauerkonzepten von vornherein die im 12. RÄndStV für den Telemedienbereich vorgeschriebene 7-Tages-Frist zur Nutzung und Auswertung von Inhalten. Von dieser Regelung, mit der der Gesetzgeber bei der Beauftragung klare Grenzen gezogen hat, können Ausnahmen nur in begründeten Fällen gemacht werden. Ohne tragfähige Begründung und zum Teil pauschal unter Berufung auf „Erfahrungswerte“ wird diese Grenze in den laufenden Testverfahren gleich um ein Vielfaches auf i.d.R. sechs bis zwölf Monate verlängert. Diese langen Vorhaltefristen werden zu erheblichen Kosten, z. B. für Technik, Programmübertragung, Rechte, Infrastruktur verursachen. Zum anderen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, wie vom VPRT im Vorfeld immer prognostiziert, schlicht vollständig entwertet.
- (5) **Eine nachvollziehbare Kostenaufschlüsselung erfolgt nicht:** Alle bislang vorlegten Angebotsbeschreibungen legen den dafür notwendigen finanziellen Aufwand lediglich rudimentär dar. Eine nachvollziehbare Kostenaufschlüsselung erfolgt nicht. Um eine Nachprüfbarkeit – auch für die KEF – zu gewährleisten und Quersubventionierung zu vermeiden, bedarf es einer Vollkostenrechnung mit transparenter Einzelkostenzuordnung.

Die ausführlichen Stellungnahmen des VPRT zu den zitierten 3-Stufen-Tests stellt der VPRT der EU-Kommission gerne zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund sind Leitlinien zum Vorabprüfverfahren in einer künftigen Mitteilung von außerordentlicher Bedeutung. Dabei ist die Festlegung der Kernelemente für ein effektives Verfahren, insbesondere die effektive Beteiligung Dritter vor Genehmigung der Angebote, die Unabhängigkeit der Gremien mit dem Ziel der Sicherung der Geschäftsgeheimnisse und der unvoreingenommenen Entscheidung sowie die Faktoren, wann ein wesentlich neuer Dienst zur Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung beiträgt, von herausragender Bedeutung. Sie sollten daher wieder in den Text aufgenommen werden.

9. Verhältnismäßigkeit und Marktverhalten – Abschnitt 6.8.

a. Premiumrechte

Grundsätzlich begrüßt der VPRT die Ausführungen der EU-Kommission in Abschnitt 6.8..

Der VPRT bedauert die Streichung der Beispiele für Premiumrechte, die im ersten Entwurf (103) aufgelistet waren. Zudem sollte die Diskussion um wettbewerbswidriges Verhalten beim Programmwerb durch öffentlich-rechtliche Anstalten nicht auf Premiumrechte verkürzt werden. Die Anstalten müssen sich beim Erwerb von jeglichen Rechten, seien es Premium- oder allgemeine

Programmrechte, wettbewerbskonform verhalten und Marktpreise zahlen bzw. verlangen. Denn auch der Erwerb von allgemeinen Programmrechten unter Missachtung der Marktbedingungen z. B. durch regelmäßiges Überbieten wirkt wettbewerbsverzerrend.

Der VPRT befürchtet zudem, dass mangels einer Definition der Premiumrechte die Schutzmechanismen dieses Abschnittes leerzulaufen drohen. Mögliche Anknüpfungspunkte zur Definition von Premiumrechten könnten die Vorgaben aus der EG-Fernsehrichtlinie zur Listenregelung (meist Olympia und Fußball) und zur eingeschränkten Werbemöglichkeit bei Fernsehfilmen und Spielfilmen sein.

Zudem setzt sich der VPRT für die Wiederaufnahme der Forderung nach Transparenzvorgaben für den Erwerb von Premiumrechten in Randnummer 92 ein (Rn. 103 alt, letzter Absatz), um eine transparentere Gestaltung des Rechteerwerbs und die Pflicht zur Sublizenzierung ungenutzter Rechte sicherzustellen. Die Diskussion um wettbewerbswidriges Verhalten beim Programmwerb durch öffentlich-rechtliche Anstalten sollte zudem nicht auf Premiumrechte verkürzt werden (Rn. 92, 95, ehemals 103). Denn auch der Erwerb von allgemeinen Programmrechten unter Missachtung der Marktbedingungen z. B. durch regelmäßiges Überbieten wirkt wettbewerbsverzerrend.

b. Einhaltung der Marktprinzipien

Die Überprüfung der Einhaltung von Marktprinzipien und damit die Präzisierung der Kriterien ist originäre Aufgabe der EU-Kommission. Die Ausführungen über Marktverzerrungen präzisieren die Altmark-Kriterien für den Bereich des Rundfunks. Der VPRT begrüßt daher grundsätzlich die Ausführungen der EU-Kommission zur Einhaltung der Marktprinzipien und zum Fremdvergleich (Rn. 93 ff). Der erste Entwurf sah vor, dass Ausgleichszahlungen und die öffentlich-rechtlichen Rücklagen nicht für die Finanzierung von Tätigkeiten verwendet werden, die nicht unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallen (103 S. 2 und 3, alt). Dieser Hinweis auf die unzulässige Quersubventionierung kommerzieller Aktivitäten ist berechtigt und sollte daher in Randnummer 93 Eingang finden. Zudem setzt sich der VPRT dafür ein, die vormals in Rn.106 aufgelisteten Kriterien wie beispielsweise der Vergleich mit den Durchschnittspreisen für die Ermittlung, ob Marktprinzipien Wettbewerbern eingehalten werden, wieder in Rn. 96 aufzunehmen.

c. Verfahrensgarantien im Falle von Wettbewerbsverstößen der Rundfunkanstalten

Der VPRT hatte in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf zur Überarbeitung der Rundfunkmitteilung begrüßt, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhält, zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ein Beschwerderecht für Wettbewerber und Sanktionen bei Verstößen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vorzuschreiben.

In Deutschland fehlt auch nach Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ein effektiver Mechanismus gegen Wettbewerbsverzerrungen. Das Mittel der Rechtsaufsichtsbeschwerde hat sich bislang als stumpfes Schwert gezeigt, da sie an keine Fristen gebunden ist. Zudem würde ein Verstoß gegen den fairen Wettbewerb im Äußersten zur Beschränkung oder zu einem Verbot der Aktivität einer öffentlich finanzierten Rundfunkanstalt

führen. Sanktionen, wie es die Landesmediengesetze für Verstöße von Privatsendern in Form von Ordnungswidrigkeiten und erheblichen Geldbußen vorsehen, müssen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht befürchten. Einen Anreiz für öffentlich finanzierte Rundfunkanstalten zur Wahrung des Wettbewerbs setzt die nationale Gesetzgebung nicht.

Der VPRT fordert daher die Wiederaufnahme der Verfahrensgarantien und Abhilfemaßnahmen bei wettbewerbswidrigem Verhalten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Randnummer 97 (vormals 107). Aus Sicht des VPRT steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, wie sie diese Abhilfemaßnahmen organisieren. Im Hinblick auf Sanktionen sollte für öffentlich-rechtliche Anstalten kein Sonderrecht im Vergleich zu privaten Rundfunk- oder Medienunternehmen bestehen.

Der VPRT begrüßt die Forderung nach Einhaltung der Marktprinzipien in Abschnitt 6.8..

Im Hinblick auf den Rechteerwerb setzt sich der VPRT dafür ein, die Vorgaben zur transparenten Gestaltung des Rechteerwerbs in Rn. 92 und die Kriterien zur Einhaltung der Marktprinzipien wieder aufzunehmen. Zudem sollte die Mitteilung allgemein den markt-konformen Erwerb jeglicher Rechte, nicht nur der Premiumrechte schützen Rn. 92, 95).

Essentiell ist aus Sicht des VPRT jedoch, dass die Verfahrensgarantien Dritter bei Wettbewerbsverstößen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wieder in den Text (Rn. 97) eingefügt werden.

Schlussbemerkung

Trotz aller Kritik sieht der VPRT im vorliegenden Entwurf zur Überarbeitung der Rundfunkmitteilung eine deutliche Verbesserung zur bestehenden Rechtslage und unterstützt die Überarbeitung der 2001-er Mitteilung, die nicht mehr auf der Höhe der technischen und marktlichen Entwicklungen ist. Der VPRT ermuntert die Kommission ausdrücklich, ihren grundsätzlichen Kurs beizubehalten.

Berlin, den 8. Mai 2009